

S a t z u n g

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage "Heideschulstraße" vom 27. März 1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 2023) und des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, bereinigt S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 13. März 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06. Juli 1978 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen wird für die Erschließungsanlage "Heideschulstraße" wie folgt abgewichen:

Unter der Unterführung im Bereich des Flurstückes 223 der Flur 7 der Gemarkung Gevelsberg wird auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet. Statt dessen werden lediglich befestigte Schrammborde mit Abgrenzungen gegen die Fahrbahn angelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.